

Nr. 05/21, Jahrgang 18, Samstag, den 13. März 2021 • Bekanntmachungsblatt des Amtes

Mecklenburgische *Schweiz*

Öffnungszeiten des Amtes:

Das Amt ist für Sie in dringenden Fällen nach vorheriger Terminvereinbarung geöffnet.

Di, Do, Fr 08:30 - 12:00 Uhr

Di 14:00 - 18:00 Uhr

Do 14:00 - 16:00 Uhr

Montag und Mittwoch geschlossen

Melden Sie sich bitte vorher telefonisch oder per E-Mail an und vereinbaren einen Besuchstermin.

Amtsverwaltung

Mecklenburgische Schweiz Teterow
Tel. 0 39 96 1 28 00 • Fax 0 39 96 12 80 25

Verwaltungsstelle Jördenstorf

Tel. 03 99 77 35 10 • Fax 03 99 77 3 51 55



Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Mecklenburgische Schweiz mit den Gemeinden

Alt Sührkow, Dahmen, Dalkendorf, Groß Roge, Groß Wokern, Groß Wüstenfelde, Hohen Demzin, Jördenstorf, Lelkendorf, Prebberede, Schorssow, Schwasdorf, Sukow-Levitzow, Thürkow und Warnkenhagen

Amtsverwaltung Mecklenburgische Schweiz

Die Amtsverwaltung ist unter folgenden Telefonnummern erreichbar:

Ortsnetz Teterow Ortsnetz Jördenstorf
03996 1280 + 039977 351 +
Durchwahlnummer Durchwahlnummer
Internet: www.amt-mecklenburgische-schweiz.de

Ihre Ansprechpartner

Sitz der Verwaltung Teterow (T)
Sitz der Verwaltungsstelle Jördenstorf (J)

Öffnungszeiten des Amtes:

Das Amt ist für Sie **in dringenden Fällen** nach vorheriger Terminvereinbarung geöffnet.

Di., Do., Fr. 08:30 - 12:00 Uhr
Di. 14:00 - 18:00 Uhr
Do. 14:00 - 16:00 Uhr

Montag und Mittwoch geschlossen

Melden Sie sich bitte vorher telefonisch oder per E-Mail an und vereinbaren einen Besuchstermin.

Amtsverwaltung Mecklenburgische Schweiz Teterow
Tel.: 03996 12800, Fax: 03996 128025

Verwaltungsstelle Jördenstorf
Tel.: 039977 3510, Fax: **039977 35155**

Aufgabengebiet	Ansprechpartner	Durchwahlnummer	E-Mail
Zentrale		0	
Amtsvorsteher (T)	Rainer Mucke	10	amtsvorsteher@amt-ms.de
Leitende			
Verwaltungsbeamtin (T, J)	Karin Zillmann	11	karin.zillmann@amt-ms.de
Fachdienst Zentrale Dienste			
Fachdienstleiterin (J)	Petra Ebert	57	petra.ebert@amt-ms.de
Sekretariat Teterow	Petra Kirchner	10	petra.kirchner@amt-ms.de
Sekretariat Jördenstorf	Angelika Stelten	50	angelika.stelten@amt-ms.de
Personalwesen (J)	Regina Schmidt	62	regina.schmidt@amt-ms.de
Standesamt (J)	Vera Ziesemer	56	vera.ziesemer@amt-ms.de
Kindergärten, Schulen (J)	Juliane Schmidtke	53	juliane.schmidtke@amt-ms.de
Technischer Mitarbeiter (J)	Andreas Quandt	59	andreas.quandt@amt-ms.de
Fachdienst Ordnungsverwaltung			
Fachdienstleiterin			
Ordnungsverwaltung (T)	Alke Graunke	14	alke.graunke@amt-ms.de
Fachdienstleiter			
Ordnungsverwaltung (T)	Johannes Krings	31	johannes.krings@amt-ms.de
Ordnungsamt (J)	Andreas Hartmann	64	andreas.hartmann@amt-ms.de
Wohngeld (J)	Regina Mamerow	61	regina.mamerow@amt-ms.de
Einwohnermeldeamt (J)	Cornelia Becker	63	cornelia.becker @amt-ms.de
Wohngeld (T)	Regina Mamerow	30	regina.mamerow@amt-ms.de
Meldeamt (T)	Vivien Möller	32	vivien.moeller@amt-ms.de
Fachdienst Bauverwaltung			
Fachdienstleiter (T)	Hannes Fischer	22	hannes.fischer@amt-ms.de
Sachgebietsleiterin Liegenschaften (T)	Claudia Russow	24	claudia.russow@amt-ms.de
Bauleitplanung			
Erhebung von Straßenausbaubeiträgen, Veranlagung von Erschließungsbeiträgen, Karten- und Vermessungsunterlagen, Straßennamen und Hausnummern (T)	Hiltrud Dahlke	34	hiltrud.dahlke@amt-ms.de
Straßen, Wege, Straßenlampen, Landpachtverträge, Garagen, Miet- und Nutzungs- sowie Kaufverträge (T)	Antje Bernhardt	27	antje.bernhardt@amt-ms.de
Fachdienst Finanzen			
Fachdienstleiter (J)	Florian Lehmann	65	florian.lehmann@amt-ms.de
Kasse (J)	Gudrun Harm	66	gudrun.harm@amt-ms.de
Kasse (J)	Christin Becker	67	christin.becker@amt-ms.de
Kasse (J)	Lena Lange	74	lena.lange@amt-ms.de
Steuern (J)	Laura Speck	72	laura.speck@amt-ms.de
Steuern (J)	Ivonne Beck	71	ivonne.beck@amt-ms.de
Telefax Teterow		25	
Telefax Jördenstorf		55	

Amt Mecklenburgische Schweiz
Der Amtsvorsteher
von-Pentz-Allee 7
17166 Teterow

Beschäftigungs- und
Qualifizierungsgesellschaft e. V. BQG
von-Pentz-Allee 7
17166 Teterow

Tel. 03996 128021

Amt Mecklenburgische Schweiz
Der Amtsvorsteher
Verwaltungsstelle Jördenstorf
Neue Str. 1, 17168 Jördenstorf

Bereitschaftsdienst Stadtwerke Teterow GmbH
Tel. 03996 1533-30

Amt Mecklenburgische Schweiz
Eigenbetrieb Wohnungsverwaltung
von-Pentz-Allee 7
17166 Teterow
E-Mail: Wohnungen.teterow@gmx.de

Tel.: 03996 128015
oder 128017
Fax: 03996 128025

Amtliche Bekanntmachungen

Gemeinde Schwasdorf
- Der Bürgermeister -

Sitzung der Gemeindevertretung Schwasdorf

Die 9. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schwasdorf findet

am Montag, den 15.03.2021, um 19:00 Uhr

im Gemeindehaus Remlin statt.

- Einwohnerfragestunde

Tagesordnung:

a) öffentlicher Teil

- 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Bestätigung der Tagesordnung
- 3 Bestätigung des öffentlichen Teils der Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse der letzten Sitzung
- 5 Bericht des Bürgermeisters
- 6 Beschluss der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2021/2022
- 7 Beschluss des Haushaltssicherungskonzeptes 2021/2022
- 8 Beratung und Beschlussfassung über die Satzung der Gemeinde Schwasdorf zur Regelung der Gebührenerhebung für Maßnahmen der FFW Schwasdorf
- 9 Grundsatzbeschluss für die Anwendung des Gesetzes zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen während der SARS-CoV-2-Pandemie
- 10 Anfragen und Mitteilungen

b) nicht öffentlicher Teil

- 11 Bestätigung des nicht öffentlichen Teils der Niederschrift der letzten Sitzung
- 12 Personalangelegenheiten
- 13 Verpachtung von landwirtschaftlichen Flächen
- 14 Anfragen und Mitteilungen

Thormann

Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Sukow-Levitzow über die Erhebung einer Hundesteuer

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (veröffentlicht im GVOBl. M-V Nr. 14 vom 29.07.2011 S. 777), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) und der §§ 1 bis 3, 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 09.04.2020 (GVOB. M-V. S. 166, 179) wird nach Beschlussfassung in der Gemeindevertretung der Gemeinde Sukow-Levitzow am 10.02.2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Steuergegenstand

Steuergegenstand ist das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet.

§ 2

Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat. Das gilt gleichermaßen für Wirtschaftsbetriebe, Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften. Als

Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Aufbewahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält.

(3) Alle in einem Haushalt oder in einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

(4) Halten mehrere Personen einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Haftung

Ist der Halter eines Hundes nicht zugleich Eigentümer, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 4

Beginn und Ende der Steuerpflicht

Entstehung der Steuerschuld

(1) Die Steuer ist eine Jahresaufwandsteuer. Sie entsteht am 1. Januar des Kalenderjahres oder im Laufe des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird. Die Steuerschuld entsteht frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund das Alter von vier Monaten erreicht hat.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung endet.

(3) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.

(4) Für das laufende Steuerjahr entsteht die Steuerpflicht nur einmal, wenn an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht bereits besteht, bei demselben Halter ein anderer steuerpflichtiger Hund tritt.

(5) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene anteilige Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Dabei bleiben Mehrbeträge, die durch andere Steuersätze entstehen, außer Betracht. Sie werden nicht erstattet.

§ 5

Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr

- für den 1. Hund	30,00 €
- für den 2. Hund	60,00 €
- für den 3. und jeden weiteren Hund	100,00 €
- für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Hundehaltverordnung MV	200,00 €

(2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

(3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 7 ermäßigt wird, gelten als 1. Hunde.

(4) Besteht die Steuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, so ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

§ 6

Steuerbefreiung

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

1. Blindenbegleithunde.
2. Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser, schwerhöriger oder sonstiger hilfloser Personen benötigt werden. Die Steuerbefreiung wird von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses des Hundehalters abhängig gemacht.
3. Diensthunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden.
4. Sanitäts- oder Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen gehalten werden.
5. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen o. ä. Einrichtungen untergebracht worden sind.

6. Hunde, die zur Bewachung von Herden gehalten werden oder die von Berufsjägern zur Ausübung der Jagd benötigt werden.

(2) Die Steuerbefreiung nach Absatz 1 Nummer 1 bis 4 und Nummer 6 ist alle zwei Jahre unter Vorlage eines gültigen ärztlichen Zeugnisses bzw. Prüfungszeugnisses neu zu beantragen.

§ 7

Steuerermäßigungen

Die Steuer wird um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen.
2. Hunde, die von Forstbediensteten oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschatzes gehalten werden, soweit die Hundehaltung nicht steuerfrei ist. Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach der Landesverordnung zur Prüfung der Brauchbarkeit von Jagdhunden in Mecklenburg-Vorpommern vom 5. März 1999 (GVOBl. M-V S. 221) mit Erfolg abgelegt haben.
3. Hunde, die ständig an Bord von Binnenschiffen gehalten werden.
4. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden.
5. Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Gehöften dienen.
6. Hunde, die von Artisten oder Schaustellern zur Berufsausübung benötigt werden.

§ 8

Züchtersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei reinrassige Hunde der gleichen Rasse im zuchtfähigen Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 9 bleibt unberührt.

(2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5.

(3) Die Vergünstigung wird nicht gewährt, wenn in zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren Hunde nicht gezüchtet worden sind.

(4) Vor Gewährung der Ermäßigung ist vom Züchter folgende/r Verpflichtung/Nachweis vorzulegen:

1. Die Hunde werden in geeigneten, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechenden Unterkünften untergebracht.
2. Es werden ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt.
3. Änderungen im Hundebestand werden innerhalb 14 Kalendertagen der Gemeinde schriftlich angezeigt.
4. Im Falle einer Veräußerung wird der Name und die Anschrift des Erwerbers der Gemeinde unverzüglich mitgeteilt.
5. Mitgliedsnachweis im Verein Deutsches Hundewesen (VdH).

(5) Wird ein Punkt der Verpflichtung nicht erfüllt, entfällt die Ermäßigung.

§ 9

Steuerermäßigung für den Handel mit Hunden

Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe bei der zuständigen Behörde angemeldet haben, haben auf Antrag nur die Steuer für zwei Hunde zu entrichten.

§ 10

Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

(1) Für die Gewährung einer Steuervergünstigung (Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung) sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 4 Absatz 1 die Verhältnisse zu Beginn der Steuerpflicht maßgebend.

(2) In den Fällen einer Steuerermäßigung kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

(3) Die Steuervergünstigung wird nicht gewährt, wenn

1. Hunde, für die eine Steuervergünstigung beantragt worden ist, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind.
2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft worden ist.

§ 11

Fälligkeit der Steuer

(1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und ist zum 01. Juli fällig.

(2) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so wird die anteilige Steuer für das Kalenderjahr eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(3) Die für einen Zeitraum nach Beendigung der Steuerpflicht gezahlte Steuer wird erstattet.

§ 12

Anzeigepflicht

(1) Wer im Gebiet der Gemeinde einen über vier Monate alten Hund hält, hat diesen innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat anzuzeigen.

(2) Endet die Hundehaltung bzw. ändern oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dieses innerhalb von 14 Kalendertagen mitzuteilen.

(3) Eine Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgegeben wird. Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so sind in der Anzeige nach Absatz 2 der Name und die Anschrift des neuen Halters anzugeben.

§ 13

Steuermarken

(1) Jeder Hundehalter erhält nach der Anmeldung eines Hundes einen Steuerbescheid und eine Steuermarke. Bei Festsetzung der Züchtersteuer und im Falle des § 9 erhält der Hundehalter zwei Steuermarken.

(2) Die Hunde müssen außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes mit einer gültigen und sichtbar befestigten Steuermarke versehen sein. Bei Verlust der Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine Ersatzmarke gegen eine Verwaltungsgebühr ausgehändigt.

(3) Steuermarken sind jeweils für 10 Kalenderjahre gültig. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden den Hundehaltern auf Antrag neue Steuermarken übersandt.

(4) Bei Abmeldung eines Hundes ist die Steuermarke an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die §§ 12 und 13 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 15

Inkrafttreten

Die Hundesteuersatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Sukow-Levitzow, den 12.02.2021

Bommer

Bürgermeister

Hiermit ist die vorstehende Satzung bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Landkreis Rostock**Der Landrat****Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt**

Landkreis Rostock - Postfach 14 55 - 18264 Güstrow

18.02.2021

**Allgemeinverfügung
des Landkreises Rostock
Veterinär- und Lebensmittelüber-
wachungsamt**

**Tierseuchenrechtliche Anordnung zum Schutz ge-
gen die Geflügelpest**

Auf der Grundlage der

- § 13 Absatz 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung; GeflPestV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665),
- § 4 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts vom 2. Juli 2012 (GVOBl. M-V S. 301), geändert durch Art. 1 Zweite LandesVO zur Änd. der TierseuchenzuständigkeitslandesVO vom 20.2.2020 (GVOBl. M-V S. 54),
- § 1 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz vom 4. Juli 2014 (GVOBl. M-V S. 306), zuletzt geändert durch Art. 3 G zur Anpassung des Landesrechts im Bereich des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt an die VO (EU) 2016/679 und zur Änd. des AusführungsgG zum FlurbereinigungsG vom 5.7.2018 (GVOBl. M-V S. 219),

wird Folgendes angeordnet:

1. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Rostock zur Aufstallung von Geflügel in festgelegten Gebieten und für gewerbliche geflügelhaltende Betriebe zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 18.11.2020 wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.
2. Im gesamten Gebiet des Landkreises Rostock wird ab dem 18.02.2021 für alle Geflügelhalter (gewerblich und privat) die Aufstallung des Geflügels (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten, Gänse)
 - in geschlossenen Ställen oder
 - unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss angeordnet. Tauben sind von der Aufstallungspflicht ausgenommen.
3. Alle Geflügelhalter haben die Biosicherheitsmaßnahmen nach § 2 bis 5 der Geflügelpest-Verordnung (GeflPestV) einzuhalten.
4. Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 13 Abs. 3 der GeflPestV ist beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Rostock schriftlich zu beantragen.
5. Für die Punkte 1 bis 3 wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet.
6. Die Anordnungen gelten bis auf Widerruf.
7. Diese Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Die Begründung zu dieser Verfügung kann beim Landrat des Landkreises Rostock, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Am Wall 3-5, 18273 Güstrow eingesehen werden.

Alle Tierhalter, die ihre Geflügelhaltung (einschließlich Tauben) noch nicht beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Rostock gemäß § 26 Absatz 1 Satz 1 der Viehverkehrsverordnung angezeigt haben, haben dieses unverzüglich nachzuholen.

Gemäß § 64 Nr. 14b der GeflPestV in Verbindung mit § 32 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a) des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Tierseuchenverfügung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Hinweis zu den Biosicherheitsmaßnahmen:

Generell gilt:

- Es ist sicherzustellen, dass ein Kontakt der Hausgeflügelbestände zum Wildvogelbestand unterbunden wird. Das Geflügel darf keinen Zugang zu Gewässern, möglichen Überschwemmungsflächen oder anderem Oberflächenwasser haben. Überflutete Stellen oder andere Gewässerflächen wie z. B. Hofteiche sind sicher auszuzäunen,
- Das Geflügel darf nur an Stellen gefüttert werden, die für Wildvögel nicht zugänglich sind. Es darf nicht mit Oberflächenwasser, zu denen Wildvögel Zugang haben, getränkt werden.
- Es ist eine strikte Trennung zwischen Straßen- und Stallkleidung zu gewährleisten. Insbesondere ist für den Stall- und Pflegebereich eigenes Schuhzeug zu verwenden.
- Futter, Einstreu und alle Geräte zur Versorgung und Pflege der Geflügelbestände sind für Wildvögel unzugänglich aufzubewahren.
- Bei der Verwendung von im Freien befindlichen Wasserbecken für die Enten- und Gänsehaltung, sind diese ausreichend gegen Wildvögel abzuschirmen, z. B. durch Netze oder durch die Standortwahl.
- Plötzliche Erkrankungen und gehäufte Todesfälle sind durch einen Tierarzt abklären zu lassen.
- Es ist ein hohes Maß an seuchenhygienischer Absicherung eines jeden Geflügelbestandes zu gewährleisten, insbesondere ist der Personenverkehr auf das für die Versorgung und Pflege des Bestandes notwendige Maß zu beschränken.
- Eine regelmäßige Schadnagerbekämpfung ist durchzuführen.
- Geflügel, Teile von Geflügel sowie von Geflügel stammende Erzeugnisse und Rohstoffe (z. B. Schlacht- und Küchenabfälle) dürfen nicht an Geflügel verfüttert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Tierseuchen-Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Rostock, Der Landrat, Am Wall 3 - 5 in 18273 Güstrow oder bei jeder anderen Dienststelle des Landkreises Rostock schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch hat, da die Anordnung der sofortigen Vollziehung getroffen wurde, keine aufschiebende Wirkung. Hiergegen kann gemäß § 80 Abs. 5 der VwGO beim Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323 a, 19055 Schwerin der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Im Auftrag



Dr. Stumpf
Amtstierarzt

**Öffentliche Bekanntmachung
des Wasser- und Bodenverbandes
„Recknitz-Boddenkette“**

Verbandsschau 2021

Auf der Grundlage §§ 44 und 45 des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände vom 12.02.1991 und § 5 seiner Satzung führt der Wasser- und Bodenverband „Recknitz-Boddenkette“ jährlich eine öffentliche Verbandsschau durch.

Auf Grund der anhaltend ungeklärten Pandemielage durch COVID-19, die eine verlässliche Planung ausschließt, ist auch der Wasser- und Bodenverband „Recknitz-Boddenkette“ gehalten, sein Verwaltungshandeln anzupassen. Zur Einschränkung von Kontakten und zum Schutz aller Beteiligten führt der **Verband die Schau ohne Ansetzung gemeinsamer öffentlicher Schautermine** durch.

Hiermit machen wir öffentlich bekannt, dass sonst in Rahmen der Verbandsschau vorgetragene Anzeigen und Hinweise zum Zustand der vom Verband zu betreuenden Anlagen und Gewässer durch die Verbandsmitglieder, die Schaubeauftragten sowie interessierte Bürger **bis zum 30.04.2021** schriftlich, telefonisch oder per mail direkt an die Geschäftsstelle des Verbandes gemeldet werden können. Die Schaubeauftragten werden gesondert aufgefordert.

Eingehende Meldungen werden durch den Verband geprüft und gegebenenfalls mit den Schaubeauftragten und zuständigen

Behörden abgestimmt. Bei Bestätigung des Handlungsbedarfes werden die Arbeiten in den Unterhaltungsplan aufgenommen.

Meldungen bitte an:

Anschrift: Wasser- und Bodenverband „Recknitz-Boddenkette“, Bahnhofstraße 11, 18311 Ribnitz-Damgarten
 Telefon: Montag bis Donners- 07:00 - 12:00 Uhr und
 tag 13:00 - 16:00 Uhr
 Freitag 07:00 - 12:00 Uhr
 Telefon 03821 720051
 E-Mail: WBV_Ribnitz@wbv-mv.de

Die Verbandsschau 2022 wird hoffentlich im Frühjahr 2022 wieder vor Ort durchgeführt.

gez. Müller

Verbandsvorsteher

Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Recknitz-Boddenkette“

Die Gewässerunterhaltung an den Gewässern 2. Ordnung in dem Einzugsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Recknitz-Boddenkette“ wird in diesem Jahr in folgenden Zeiträumen durchgeführt:

Krautung:	25.05. 2021 bis 30. Nov. 2021
Grundräumung/Holzung:	Januar bis Dezember 2021
Recknitzkrautung:	01.06. bis 30.06. und 01.09. bis 30.09. 2021

Die Instandhaltung von Gewässern, Rohrleitungen, Stauen, Schöpfwerken usw. erfolgt ganzjährig.

Die Baubetriebe sind laut Ausschreibung verpflichtet, Absprachen mit den Anliegern über die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten durchzuführen.

Gemäß § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 66 des Wassergesetzes des Landes M-V (LWaG) und der Satzung des Verbandes haben die Eigentümer des Gewässerbettes, die Anlieger und Hinterlieger das Betreten der Grundstücke zur Durchführung von Unterhaltungsarbeiten zu dulden sowie das Mähgut

und den anfallenden Aushub auf den Ufergrundstücken aufzunehmen.

Zur Durchführung der Arbeiten sind in Absprache mit dem jeweiligen Baubetrieb E-Zäune und andere bewegliche Hindernisse von den Nutzern zurückzusetzen.

Allen Eigentümern und Nutzern von betroffenen Grundstücken (Anlieger und Hinterlieger), Inhabern von Fischereirechten, Mitgliedern, Verbänden und Gewässerbenutzern wird die Möglichkeit auf Anhörung, zur schriftlichen Äußerung bzw. zur Niederschrift in unseren Diensträumen in

18311 Ribnitz-Damgarten,
 Bahnhofstraße 11
 Tel.: 03821 720051, Fax: -721750
 E-Mail: WBV_Ribnitz@wbv-mv.de

gewährt.

gez. Müller

Verbandsvorsteher

NBS Landentwicklung GmbH

Außenstelle Güstrow

Flurneuerungsverfahren „Breesen“

Landkreis Rostock

Gemeinde Laage Stadt

Az.: 5433.3-72-31235

Öffentliche Bekanntmachung

Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

Im Flurneuerungsverfahren „Breesen“ werden gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418) mit späteren Änderungen in Verbindung mit § 32 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S.546) mit späteren Änderungen die Ergebnisse der Wertermittlung der Grundstücke im Flurneuerungsverfahren festgestellt.

Gründe:

1. Im Anhörungstermin am 16.12.2020 wurde den Teilnehmern der Wertermittlungsrahmen bekannt gegeben und die Ergebnisse der Wertermittlung anhand der ausgelegten Unterlagen (Wertermittlungsrahmen, Besitzstands- und Wertermittlungsnachweis, Wertkarte alte Grundstücke) erläutert.
2. Von den Beteiligten wurden begründete Einwendungen gegen die ausgelegten und erläuterten Wertermittlungsergebnisse vorgebracht.
3. Die begründeten Einwendungen wurden berücksichtigt und die Bewertung wie folgt geändert:

Bezeichnung			bisher		geändert	
Gemarkung	Flur	Flurstück	Nutzungsart	Wertklasse	Nutzungsart	Wertklasse
Liessow	1	247/7	A	28	OL	571 tlw.
Liessow	1	247/7	A	28	OLB	143 tlw.
Liessow	1	339	A	28	OLB	143 tlw.
Liessow	1	342	A	28	OL	571 tlw.
Liessow	1	342	A	28	OLB	143 tlw.

Rechtsbehelfsbelehrung:

- 1.) z.K. 31
- 2.) z.U. 3
- 3.) z.K. 3...
- 4.) zur Veröffentlichung u.z.d.A. 30g

innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der NBS Landentwicklung GmbH, Außenstelle Güstrow, Spaldingsplatz 12, 18273 Güstrow erhoben werden.

Güstrow, den 24.02.2021

Gegen die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung kann

gez. Ines Kulesa - LS -

**NBS Landentwicklung GmbH
Außenstelle Güstrow**

**Flurneuerungsverfahren „Jahmen“
Landkreis Rostock
Gemeinde Laage Stadt**

Az.: 5433.3-72-31201

Öffentliche Bekanntmachung

Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

Im Flurneuerungsverfahren „Jahmen“ werden gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418) mit späteren Änderungen in Verbindung mit § 32 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) mit späteren Änderungen die Ergebnisse der Wertermittlung der Grundstücke im Flurneuerungsverfahren festgestellt.

Gründe:

1. Im Anhörungstermin am 08.12.2020 wurde den Teilnehmern der Wertermittlungsrahmen bekannt gegeben und die Ergebnisse der Wertermittlung anhand der ausgelegten Unterlagen (Wertermittlungsrahmen, Besitzstands- und Wertermittlungsnachweis, Wertkarte alte Grundstücke) erläutert.
2. Von den Beteiligten wurden begründete Einwendungen gegen die ausgelegten und erläuterten Wertermittlungsergebnisse vorgebracht.
3. Die begründeten Einwendungen wurden berücksichtigt und die Bewertung wie folgt geändert:

Bezeichnung			bisher		geändert	
Gemarkung	Flur	Flurstück	Nutzungsart	Wertklasse	Nutzungsart	Wertklasse
Schweez	1	95/1	SE	48	SO	45
Schweez	1	136/1	SE	7	OLE	57
Schweez	1	86	GFW	48	OL	229
Schweez	1	86	SE	48	OLE	57
Schweez	1	85/1	GFW	48	OL	229
Schweez	1	85/1	SE	48	OLE	57
Diekhof	4	18	SE	7	OLE	57 tlw.
Diekhof	4	18	SE	7	GH	6 tlw.
Diekhof	4	15	OL	229	OLE	57

Rechtsbehelfsbelehrung:

- 1.) z.K. 31
- 2.) z.U. 3
- 3.) z.K. 3...
- 4.) zur Veröffentlichung u.z.d.A. 30g

innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der NBS Landentwicklung GmbH, Außenstelle Güstrow, Spaldingsplatz 12, 18273 Güstrow erhoben werden.

Güstrow, den 24.02.2021

Gegen die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung kann

gez. Ines Kulesa - LS -

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg**

- Flurneuerungsbehörde -

Az.: 31/5433.3-72-31229

Flurneuerungsverfahren: „Lüchow-Granzow“
Landkreis: Rostock
Gemeinden: Altkalen, Schwasdorf



Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss über die Anordnung des Flurneuerungsverfahrens „Lüchow-Granzow“

Nach den Vorschriften des 8. Abschnittes des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418) mit späteren Änderungen in Verbindung mit den Vorschriften des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung

vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) mit späteren Änderungen ergeht folgender Beschluss:

- I. Das Flurneuerungsverfahren „Lüchow-Granzow“ (Landkreis Rostock) wird hiermit in den Gemeinden Altkalen und Schwasdorf nach §§ 53 und 56 Abs. 1 LwAnpG in Verbindung mit § 86 Abs. 1 FlurbG angeordnet.

II.

Das Flurneuordnungsgebiet wird wie folgt festgestellt:

Gemeinde: Altkalen

Gemarkung: Alt Pannekow

Flur: 1

Flurstücke: 1/1, 1/2, 2, 3, 4, 6/1, 6/2, 7 bis 10, 11/1, 11/2, 12, 13/1, 13/2, 13/3, 13/4, 13/5, 13/6, 13/7, 13/8, 13/9, 13/10, 13/11, 13/12, 13/13, 13/15, 13/16, 13/17, 13/18, 13/19, 13/21, 13/22, 13/23, 13/24, 13/25, 13/26, 13/27, 13/28, 13/29, 13/30, 13/31, 13/32, 13/33, 13/34, 13/35, 13/36, 14/1, 14/3, 14/4, 14/5, 14/6, 14/7, 14/8, 14/9, 15, 16/1, 16/2, 17/1, 17/2, 18/1, 18/2, 18/3, 19, 20, 21/3, 21/4, 21/5, 21/6, 22/1, 22/2, 23/1, 23/2, 24/1, 24/2, 25/1, 25/2, 26/1, 26/2, 27, 28/1, 28/3, 28/4, 29/1, 29/2, 29/4, 29/5, 30, 31/1, 31/2, 32 bis 35, 36/1, 36/2, 37, 38/1, 38/2, 38/3, 38/4, 38/5, 38/6, 38/7, 38/8, 38/9, 38/10, 38/11, 38/12, 38/13, 38/14, 38/15, 38/16, 38/17, 38/18, 38/19, 38/20, 40 bis 53, 59, 61, 93, 49, 51, 52, 63 bis 68, 69/1, 69/2, 69/3, 69/4, 70/1, 70/2, 71 bis 74, 75/1, 75/2, 76, 77, 94/2, 94/3, 94/4, 94/5, 94/6, 94/7, 94/8, 94/9, 95/1, 95/2, 96/1, 96/2, 97/1, 97/2, 98/1, 98/2, 99/1, 99/2, 100, 101, 102, 103/1, 103/2, 104, 105, 106/1, 106/2, 107, 108/3, 108/4, 108/5, 108/6, 108/7, 108/8, 109/1, 109/2, 109/3, 110/1, 110/2, 110/3, 111/1, 111/2, 111/3, 112/1, 112/2, 113/2, 113/3, 113/4, 113/5, 114/1, 114/2, 115/1, 115/2, 115/3, 116/1, 116/2, 117 bis 122, 123/1, 123/2, 124 bis 140, 141/1, 141/3, 141/5, 141/6, 141/7, 142/4, 142/5, 142/6, 142/7, 142/8

Gemeinde: Altkalen

Gemarkung: Altkalen

Flur: 1

Flurstücke: 231/5, 232, 233/2, 235

Gemeinde: Altkalen

Gemarkung: Granzow

Flur: 1

Flurstücke: 37, 38, 39/1, 39/2, 40, 41, 42/1, 42/2, 43 bis 67, 68/1, 69, 70/2, 71 bis 76, 77/1, 77/2, 78 bis 84, 85/1, 87/1, 88 bis 91, 92/1, 92/2, 93/1, 93/2, 94, 95/1, 95/2, 96/1, 96/2, 97 bis 109, 111 bis 117, 119 bis 122

Gemeinde: Altkalen

Gemarkung: Granzow

Flur: 2

Flurstücke: 1, 2/2, 2/4, 2/5, 2/6, 2/7, 3/2, 3/3, 4, 5/1, 5/2, 6 bis 25, 26/3, 27, 28/1, 28/2, 28/3, 29/1, 29/2, 30, 31, 32, 33/2, 33/4, 33/5, 34/4, 34/5, 35/1, 36/1, 37/2, 37/3, 38 bis 70, 71/1, 71/2, 72 bis 84, 85/1, 85/2, 86 bis 124, 125/5, 125/6, 125/7, 125/8, 125/9, 126 bis 131, 132/1, 132/2, 133 bis 150

Gemeinde: Altkalen

Gemarkung: Lüchow

Flur: 1

Flurstücke: 4, 5, 11 bis 22, 23/2, 23/3, 23/4, 23/5, 24, 25/1, 1, 2/1, 2/2, 3, 6/1, 6/2, 7/2, 7/3, 8/1, 9, 10/1, 10/2, 25/2, 26, 27, 28/2, 29, 30/1, 30/2, 31 bis 36, 37/1, 37/2, 38/1, 38/2, 39 bis 120, 121/2, 121/5, 28/1, 121/6, 121/7, 121/8, 121/9, 122 bis 128, 129/1, 130, 131, 132/2, 132/3, 133 bis 146, 167 bis 241, 266 bis 286

Gemeinde: Altkalen

Gemarkung: Neu Pannekow

Flur: 1

Flurstücke: 1 bis 6, 7/1, 8 bis 12, 13/1, 13/2, 14 bis 28, 29/1, 29/2, 30 bis 33, 34/1, 34/2, 34/3, 34/4, 35 bis 52, 92/4, 99 bis 108, 111

Gemeinde: Schwasdorf

Gemarkung: Remlin

Flur: 3

Flurstücke: 77, 85 bis 88, 90 bis 95, 96/1, 96/2, 97 bis 112, 126 bis 132, 133/1, 133/2, 134 bis 151

Das Flurneuordnungsgebiet ist auf der anliegenden Gebietskarte durch rote Umrandung und Schraffur gekennzeichnet, es umfasst nach dem Liegenschaftskataster **ca. 1.256 ha**.

Die genaue Abgrenzung nach Flurstücken kann beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, Dienststelle Bützow, in einem Zeitraum von zwei Wochen, gerechnet vom ersten Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung, zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden.

III.

Am Flurneuordnungsverfahren sind als Teilnehmer die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke und Gebäude beteiligt. Erbbauberechtigte stehen Eigentümern gleich.

Die Eigentümer und Erbbauberechtigten bilden die Teilnehmergemeinschaft, eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die mit diesem Beschluss entsteht und den Namen führt:

**„Teilnehmergemeinschaft des Flurneuordnungsverfahrens
Lüchow-Granzow“
Landkreis Rostock mit Sitz in Altkalen**

Nebenbeteiligte sind die Genossenschaften, die Gemeinden, andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, Wasser- und Bodenverbände und Inhaber von Rechten an Grundstücken im Verfahrensgebiet. Nebenbeteiligte sind des Weiteren Eigentümer von nicht zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurneuordnungsgebietes mitzuwirken haben.

IV.

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, die aber zur Teilnahme am Flurneuordnungsverfahren berechtigen, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieses Beschlusses - bei der Flurneuordnungsbehörde anzu-melden.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurneuordnungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurneuordnungs-behörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorstehend bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte dem gegen-über der Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

V.

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes dürfen ohne Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde

1. die Nutzungsarten der Grundstücke nicht verändert werden, soweit es nicht zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehört,
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen weder errichtet, wesentlich verändert noch beseitigt werden,
3. Bäume, Sträucher, Gehölze und Ähnliches nicht beseitigt werden.

Bei Zuwiderhandlungen können Maßnahmen zu 1. und 2. im Flurneuordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurneuordnungsbehörde kann den früheren Zustand wiederherstellen lassen. Im Falle der Ziffer 3 müssen Ersatzpflanzungen angeordnet werden (§ 34 FlurbG).

Ferner dürfen bis zur Ausführungsanordnung Holzeinschläge über den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung hinaus nur mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde vorgenommen werden, andernfalls kann die Flurneuordnungsbehörde die Wiederaufforstung anordnen (§ 85 Ziffer 5 und 6 FlurbG). Bei den zu treffenden Maßnahmen handelt die Flurneuordnungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde.

Verstöße gegen die im § 34 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und § 85 Nr. 5 FlurbG genannten Tatbestände können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen geahndet werden (§ 154 FlurbG).

VI.

Begründung

Dieser Beschluss wird vom Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg gemäß § 56 Abs. 1 LwAnpG in Verbindung mit § 86 Abs. 1 FlurbG als zuständige Flurneuordnungsbehörde erlassen.

Die Gemeinde Altkalen stellte mit fünf im Verfahrensgebiet ansässigen landwirtschaftliche Betrieben am 02.10.2015 einen Antrag auf Durchführung eines Flurneuordnungsverfahrens nach § 56 LwAnpG zur Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse. Weitere landwirtschaftliche Betriebe und das Amt Gnoien unterstützen die Beantragung.

Vorrangiges Ziel des Verfahrens ist die Beseitigung von Hemmnissen, die auf die Kollektivierung der Landwirtschaft in der ehemaligen DDR sowie auf den damit verbundenen Vorrang der Nutzung vor dem Eigentum zurückzuführen sind. Im gesamten Verfahrensgebiet bestehen seit dem Ende der kollektiven Bewirtschaftung Probleme bei der Abgrenzung, Verfügbarkeit und Erschließung der Grundstücke, insbesondere im Zusammenhang mit dem bestehenden gemeindlichen Wegenetz sowie im Bereich der landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Durch das Verfahren sollen das Privateigentum an Grund und Boden und die auf ihm beruhende Bewirtschaftung in der Landwirtschaft in vollem Umfang wiederhergestellt und gewährleistet werden.

Die Antragsteller begründen ihren Antrag damit, dass durch Wiedereinrichtung mehrerer landwirtschaftlicher Betriebe, zurzeit sind 11 landschaftliche Betriebe im Haupterwerb im Verfahrensgebiet tätig, in Verbindung mit erschwerter Bewirtschaftung durch Zersplitterung des Grundbesitzes und der Pachtflächen die nachhaltige Bewirtschaftung und Entwicklung der Betriebe stark beeinträchtigt wird.

Ebenso sind in der Örtlichkeit teilweise Wege, Gräben und Anpflanzungen nicht mehr vorhanden. Insbesondere die Herstellung und eigentumsrechtliche Sicherung der Wege und Gräben zur Erreichbarkeit der Flächen und ein geordnetes Wassermanagement sind grundlegende Voraussetzungen für die Schaffung und Erhaltung leistungs- und wettbewerbsfähiger Landwirtschaftsbetriebe.

Die zum Teil ungeordneten Eigentums- und Rechtsverhältnisse erfordern aus diesem Grunde eine entsprechende Neuordnung. Die genannten Hemmnisse erstrecken sich über das gesamte Flurneuordnungsgebiet.

Im Flurneuordnungsgebiet können noch Fälle von auseinanderfallendem Grund- und Gebäudeeigentum vorhanden sein, deren Auflösung nach § 64 LwAnpG angestrebt wird.

Überdies weichen örtlich vorhandene rechtliche Verhältnisse teilweise voneinander ab, der Grundbesitz ist unwirtschaftlich geformt.

Ein freiwilliges Landtauschverfahren kommt auf Grund der Vielzahl der einzubeziehenden und regulierungsbedürftigen Grundstücke nicht in Frage.

Nach Ermittlungen der Flurneuordnungsbehörde liegen die Voraussetzungen zur Durchführung eines Flurneuordnungsverfahrens nach den. §§ 53 und 56 LwAnpG vor.

Somit ist gemäß § 56 Abs. 1 LwAnpG ein Flurneuordnungsverfahren durchzuführen.

Zudem existieren Missstände, die eine Anordnung in Verbindung mit einem Flurneuordnungsverfahren nach § 86 FlurbG zweckmäßig erscheinen lassen. Auf diese Weise wird eine effektive Neugestaltung des Verfahrensgebietes ermöglicht.

Das Wegenetz entspricht nicht mehr den heutigen und zu erwartenden künftigen Anforderungen, insbesondere hinsichtlich der Erschließung landwirtschaftlicher Grundstücke.

Durch die Neustrukturierung und den Ausbau des Wege- und Gewässernetzes sowie eine sinnvolle Zusammenlegung der Eigentums- und Nutzflächen sollen die Arbeits- und Produktionsbedingungen der örtlichen Landwirtschaftsbetriebe nachhaltig verbessert werden.

Nachteile für die allgemeine Landeskultur, die durch Herstellung, Änderung oder Beseitigung von Infrastrukturanlagen entstanden sind, sollen beseitigt werden.

Weitere Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere Maßnahmen zur Wiederherstellung einer vielfältig strukturierten, den Erfordernissen an Naturschutz und Landschaftspflege gerecht werdenden Landschaft, sollen unterstützt werden.

Darüber hinaus werden im notwendigen Umfang Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Wohn-, Wirtschafts- und Erholungsfunktion im Verfahrensgebiet ermöglicht und durchgeführt.

Hierzu ist es erforderlich, auch die Eigentumsverhältnisse in den Ortslagen neu zu ordnen, denn auch hier stimmen in weiten Teilen die nachgewiesenen Eigentumsgrenzen nicht mit den örtlichen Besitzgrenzen, wie Zäune, Hecken, Mauern, Wälle und der Bebauung überein.

Im Zusammenhang mit der Neuordnung der Eigentumsverhältnisse sollen geeignete und notwendige Maßnahmen der Dorferneuerung, des ländlichen Wegebbaus, der Landschaftsgestaltung und Investitionen zur Entwicklung des ländlichen Raumes (z. B. Ausbau touristischer Angebote) unter Berücksichtigung der positiven Standortbedingungen durchgeführt werden. Möglichkeiten der Einkommenssicherung bzw. der Schaffung von Arbeitsplätzen sollen unterstützt werden.

Insbesondere sind die Erneuerung des Liegenschaftskatasters, die Optimierung des vorhandenen Wegenetzes verbunden mit der öffentlichen Erschließung aller Grundstücke und die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen für die ortsansässige Bevölkerung Ziele des Verfahrens.

Mit der WRRL wurde im Jahr 2000 ein umfassender Rechtsrahmen für den Gewässerschutz in Europa geschaffen. Ziel ist unter anderem die Verbesserung der Qualität von Gewässern, so dass diese einen chemisch und ökologisch guten Zustand erreichen. Die überwiegend nur unbefriedigenden ökologischen Verhältnisse an dem Gewässer „Pannekower Graben“ (MIPE 2600) einschließlich des Granzower Sees erfordern die Durchführung bestimmter Maßnahmen.

Die Verbesserung des Zustandes der Gewässer ist nicht allein im Interesse der Umsetzung der WRRL erforderlich. Vielmehr ist eine hinreichende Qualität der Gewässer auch eine grundsätzliche Voraussetzung für die Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft mit Wasser.

Insoweit steht die Durchführung der notwendigen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen:

- Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit,
- Schaffung naturnaher Gewässerstrukturen durch naturnahe Ausgestaltung oder Anregung eigendynamischer Entwicklungen,

- Bereitstellung eines Gewässerentwicklungsraumes durch Einrichten von dauerhaft gesicherten Gewässerrandstreifen auch im Interesse der am Flurneuordnungsverfahren Beteiligten. Um diese Maßnahmen durchführen zu können, ist eine Neuordnung von Eigentums- und Rechtsverhältnissen an den Grundstücken ebenfalls erforderlich.

Die bestehenden Verhältnisse und Wirtschaftsstrukturen der Betriebe sowie die Anforderungen zur Umsetzung der WRRL führen zu Landnutzungskonflikten, deren Auflösung durch das Verfahren erwirkt werden soll.

Durch die Neustrukturierung des Flurneuordnungsgebiets werden einerseits die Verbesserung der ökologischen Verhältnisse ermöglicht, andererseits die infolge der Umsetzung der wasserwirtschaftlichen Vorhaben beeinflussten agrarstrukturellen Verhältnisse durch Zusammenlegung zersplitterten Grundbesitzes, Neuordnung unzweckmäßig geformten Grundbesitzes und Sicherstellung der Erschließung des Grundbesitzes optimiert.

Dem Verfahrensgebiet unterliegen keine räumlich zusammenhängenden Waldflächen über 10 ha. Die Eigentumsregelung an den Waldflächen beschränkt sich hier überwiegend auf die Abgrenzung der Waldflächen entsprechend der örtlich sichtbaren Topografie sowie der Sicherung der Erschließung und Bewirtschaftung der Waldflächen. Eine Eigentumsregelung der Waldflächen erfolgt nur in gegenseitigem Einvernehmen der Grundstückseigentümer. Eine Bewertung des Waldbestandes erfolgt daher nicht.

Die Zustimmung der zuständigen Forstbehörde gemäß § 85 Nr. 2 FlurbG ist nicht erforderlich.

Das Flurneuordnungsverfahren ist somit für alle Beteiligten privatnützig.

Die überwiegenden Ziele des Flurneuordnungsverfahrens decken sich auch mit den Handlungsfeldern und -zielen des integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes (ILEK) des Landkreises Rostock, Region Landkreis Rostock Süd.

Im Aufklärungstermin am 27.08.2020 sind die voraussichtlichen Teilnehmer über den Verfahrensgang und über die Finanzierung der Kosten unterrichtet worden (§ 5 Abs. 1 FlurbG).

Damit sind die rechtlichen Voraussetzungen für die Anordnung des Flurneuordnungsverfahrens erfüllt (§53 Abs. 1 und § 64 Landwirtschaftsanpassungsgesetz).

Die Anordnungen zu Ziffer III bis V beruhen auf §§ 6, 14, 16 und 34 FlurbG.

Die formellen Voraussetzungen für die Durchführung eines Flurneuordnungsverfahrens gemäß § 56 Abs. 1 LwAnpG i. V. m. § 86 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG sind ebenso erfüllt:

- Anhörung und Unterrichtung der zu beteiligenden Behörden und Stellen (§ 5 Abs. 2 und 3 FlurbG),
- Aufklärung der voraussichtlichen beteiligten Grundstückseigentümer über das Flurneuordnungsverfahren einschließlich der zu erwartenden Kosten und deren Finanzierung (§ 5 Abs. 1 FlurbG),

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Anordnungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, Sitz Rostock oder dessen Außenstelle, Sitz Bützow, erhoben werden.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung des Beschlusses wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe:

Sie beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und soll vermeiden, dass durch Widersprüche die im öffentlichen Interesse und im Interesse der Mehrheit der Beteiligten liegende Anordnung des Flurneuordnungsverfahrens gehemmt wird.

Die sofortige Vollziehung soll die kurzfristige Aufnahme der Verfahrensbearbeitung ermöglichen (Vorstandswahl, Aufstellung der Neugestaltungsgrundsätze, Vorbereitung der Erstellung des Planes nach § 41 FlurbG). Dadurch sollen investive Maßnahmen zur nachhaltigen Strukturverbesserung der Land- und Forstwirtschaft möglichst noch im Rahmen der aktuellen Förderkulisse geplant und durchgeführt werden.

Bützow, den 05.02.2021

Im Auftrag

Antje Adjinski




Die nächste Ausgabe erscheint am 27. März 2021.

Redaktionsschluss ist der 17. März 2021.

Bitte beachten Sie, dass später eingehende Beiträge nicht mehr berücksichtigt werden können!

Amtliche Informationen

Amt Mecklenburgische Schweiz
Der Amtsvorsteher
Sekretariat Jördenstorf

3-R-Wohnung	55,20 m ²	KM 279,68 €	
2-R-Wohnung	45,50 m ²	KM 241,78 €	
2-R-Wohnung	44,40 m ²	KM 236,12 €	DG
2-R-Wohnung	51,40 m ²	KM 258,50 €	
3-R-Wohnung	62,30 m ²	KM 305,83 €	

Bekanntmachung von Fundsachen

Bei mir wurde als Fundsache abgegeben:

- ein Schlüsselbund

Das Schlüsselbund wurde in Jördenstorf auf dem Parkplatz der Arztpraxis gefunden.

Der Eigentümer wird aufgefordert, seine Rechte binnen einer Frist von vier Wochen bei mir geltend zu machen. (Telefon: 039977 35152)

Nach Ablauf der Meldefrist wird über den Fundgegenstand anderweitig verfügt.

Bei mir wurde als Fundsache abgegeben:

- ein iPhone

Das iPhone wurde in Jördenstorf, Alte Dorfstraße gefunden.

Der Eigentümer wird aufgefordert, seine Rechte binnen einer Frist von vier Wochen bei mir geltend zu machen. (Telefon: 039977 35152)

Nach Ablauf der Meldefrist wird über den Fundgegenstand anderweitig verfügt.

Jördenstorf, 04.03.2021

Im Auftrag

Stelten

Amt Mecklenburgische Schweiz
Eigenbetrieb Wohnungsverwaltung

03.03.2021

Folgende Wohnungen werden zur Vermietung angeboten:

Büro Teterow
Telefon 03996 128015 o. 128017

Gemeinde Alt Sührkow
OT Alt Sührkow

1-R-Wohnung	35,60 m ²	KM 164,01 €	
2-R-Wohnung	55,30 m ²	KM 262,93 €	großer Küche und 2 Kammern
2-R-Wohnung	51,00 m ²	KM 274,52 €	

Gemeinde Schorssow
OT Schorssow

1-R-Wohnung	35,75 m ²	KM 164,12 €	mit Balkon
3-R-Wohnung	59,93 m ²	KM 265,69 €	mit Balkon

Gemeinde Dalkendorf
OT Dalkendorf

2-R-Wohnung	46,00 m ²	KM 215,00 €	
3-R-Wohnung	57,00 m ²	KM 257,65 €	

Gemeinde Groß Roge

OT Groß Roge
1-R-Wohnung 40,95 m² KM 213,82 €
3-R-Wohnung 57,90 m² KM 328,60 €

OT Klein Roge

1-R-Wohnung	32,80 m ²	KM 158,65 €	
2-R-Wohnung	52,36 m ²	KM 238,87 €	

Gemeinde Groß Wokern

OT Groß Wokern
1-R-Wohnung 34,40 m² KM 183,70 € mit großer Küche

Gemeinde Hohen Demzin

OT Hohen Demzin

2-R-Wohnung	45,90 m ²	KM 219,36 €	
3-R-Wohnung	58,60 m ²	KM 270,25 €	
2-R-Wohnung	54,49 m ²	KM 247,14 €	
3-R-Wohnung	56,90 m ²	KM 275,20 €	
2-R-Wohnung	52,74 m ²	KM 208,21 €	

Gemeinde Dahmen

OT Großen Luckow

1-R-Wohnung	34,92 m ²	KM 197,15 €	
2-R-Wohnung	36,40 m ²	KM 212,54 €	DG
2-R-Wohnung	45,23 m ²	KM 252,46 €	
3-R-Wohnung	56,00 m ²	KM 300,16 €	

OT Ziddorf

2-R-Wohnung	44,92 m ²	KM 228,33 €	
3-R-Wohnung	56,55 m ²	KM 277,98 €	

Gemeinde Warnkenhagen

OT Gottin

2-R-Wohnung	45,03 m ²	KM 216,05 €	
3-R-Wohnung	56,53 m ²	KM 271,17 €	
3-R-Wohnung	62,44 m ²	KM 302,72 €	große Küche und 2 Kammern

2-R-Wohnung	44,78 m ²	KM 216,31 €	
2-R-Wohnung	52,44 m ²	KM 255,03 €	große Küche und 2 Kammern

Gemeinde Groß Wüstenfelde

OT Matgendorf

3-R-Wohnung	57,30 m ²	KM 312,48 €	
-------------	----------------------	-------------	--

Gemeinde Jördenstorf

OT Jördenstorf

1-R-Wohnung	22,40 m ²	KM 115,96 €	
2-R-Wohnung	44,50 m ²	KM 213,49 €	
3-R-Wohnung	58,90 m ²	KM 279,31 €	
3-R-Wohnung	63,00 m ²	KM 298,73 €	
4-R-Wohnung	72,70 m ²	KM 325,71 €	
4-R-Wohnung	74,00 m ²	KM 353,23 €	große Küche/ Speise- u. Abstellkammer

OT Klenz

3-R-Wohnung	55,20 m ²	KM 298,46 €	
2-R-Wohnung	40,74 m ²	KM 215,06 €	

Gemeinde Thürkow

OT Todendorf

3-R-Wohnung	61,02 m ²	KM 357,64 €	
-------------	----------------------	-------------	--

Gemeinde Leikendorf

OT Leikendorf

2-R-Wohnung	46,90 m ²	KM 208,28 €	
3-R-Wohnung	56,30 m ²	KM 250,02 €	

OT Küsserow

2-R-Wohnung	46,30 m ²	KM 236,15 €	
3-R-Wohnung	58,00 m ²	KM 286,98 €	

Gemeinde Sukow-Levitzow

OT Levitzow

2-R-Wohnung	43,60 m ²	KM 201,07 €	
2-R-Wohnung	47,13 m ²	KM 217,31 €	
3-R-Wohnung	78,12 m ²	KM 359,92 €	

Die Übersicht über sämtliche Wohnungen finden Sie auch auf der Internetseite des Amtes Mecklenburgische Schweiz.

www.amt-mecklenburgische-schweiz.de

Aus den Gemeinden

Wir gratulieren

Jördenstorf

Die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Mecklenburgische Schweiz gratulieren Ihnen zum Geburtstag.

In den Gemeinden:

Groß Wokern

am 15.03. Frau Helene Ritter zum 85. Geburtstag

Groß Wüstenfelde

am 08.03. Frau Inge Struck zum 85. Geburtstag

am 16.03. Herrn Rolf-Peter Bartz zum 75. Geburtstag

Jördenstorf

am 10.03. Herrn Walter Schülke zum 85. Geburtstag

am 19.03. Herrn Josef Karbownik zum 75. Geburtstag

Lelkendorf

am 16.03. Frau Helene Mamerow zum 85. Geburtstag

Schwasdorf

am 16.03. Herrn Wilhelm Mönning zum 85. Geburtstag

am 18.03. Frau Monika Jelken zum 70. Geburtstag

Warnkenhagen

am 13.03. Frau Ulla Knöpfel zum 80. Geburtstag

Für den Fall, dass Sie eine Veröffentlichung Ihrer Daten nicht wünschen, teilen Sie dies bitte rechtzeitig, innerhalb von zwei Monaten, dem Amt Mecklenburgische Schweiz, v.-Pentz-Allee 7, 17166 Teterow oder unter den folgenden Telefonnummern 03996 128032 oder 039977 35163 Sachgebiet Einwohnermeldeamt mit.



Gemeinde Jördenstorf

Freiwillige Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr Jördenstorf hatte einen Brandeinsatz vom 23.02.2021 bis 24.02.2021.

Das Landhaus Levitzow hat die Kameraden kostenlos mit Essen versorgt.

Dafür bedanken sich alle Helfer und Kameraden der FFw.

André Dabels



Vereine und Verbände

Jagdgenossenschaft Groß Wüstenfelde

p. A. Amt Mecklenburgische Schweiz, von-Pentz-Allee 7, 17166 Teterow

Teterow, 02.03.2021

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Groß Wüstenfelde

Am 09.04.2021, um 19:30 Uhr findet im Kulturhaus (Saal) Groß Wüstenfelde die Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Groß Wüstenfelde statt.

Tagesordnung

1. Begrüßung durch den Bürgermeister als Gemeindevorstand und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung/Bekanntmachung
2. Entlastung des bisherigen Jagdvorstandes
3. Kassenbericht und Entlastung des Kassenwarts
4. Vorschlag zur Annahme der Mustersatzung Jagdgenossenschaft M-V
5. Wahl der Wahlkommission
6. Wahl des Jagdvorstandes
7. Schlusswort und Verabschiedung

Jeder Jagdgenosse weist bei Eintritt zur Veranstaltung mit Grundbuchauszug nach, dass er über bejagbare Fläche verfügt und trägt sich mit Namen, Fläche und Unterschrift in die Anwesenheitsliste ein.

Ernst Feldmann

**Notvorstand der Jagdgenossenschaft Groß Wüstenfelde
Der Bürgermeister der Gemeinde Groß Wüstenfelde**

Kirchliche Nachrichten



**Ev.-luth. Kirchengemeinde
Belitz-Jördenstorf**



Ev.-luth. Kirchengemeinde Bülow

An der Kirche 1, 17166 Bülow
Tel. 039933 70345; Fax 71919
Im Internet: www.kg-buelow.de
E-Mail: Pfarramt@kg-buelow.de

Gottesdienste

Bitte informieren Sie sich auch weiterhin zu den **Gottesdiensten** über die Aushänge in unseren Schaukästen. Oder rufen Sie mich an, um zu erfahren, wann wir wieder Gottesdienste feiern.

Solange keine Gottesdienste stattfinden, hängt im Regelfall ein Impuls für den Sonntag an den Kirchentüren in Belitz und Jördenstorf. Wem es nicht möglich ist, es sich selbst abzuholen, aber dennoch diesen Impuls gerne hätte, gebe mir bitte Bescheid, dann wird er vorbei gebracht.

Zu den Gottesdiensten Rund um Ostern, werden wir zu gegebener Zeit noch extra informieren.

Die Planungen und Überlegungen laufen.

Veranstaltungen

Aus gegebenem Anlass finden auch im **März** keine weiteren Veranstaltungen statt.

Passionsandachten

Daher finden ebenfalls die **Passionsandachten** in diesem Jahr nicht wie gewohnt statt. Das Team hat auch hier einen anderen Weg gewählt, sodass die Andachten zuhause gefeiert werden können. Seit 23. Februar werden nun jeweils dienstags die Andachten über die PPush-App weitergeleitet, können aber auch über die Internetseite der Teterower Kirchengemeinde abgerufen werden. Und natürlich reichen wir sie auch gerne in gedruckter Form, weiter, bzw. hängen sie an den Kirchentüren, aus. Wer nicht mobil ist, möge mir Bescheid geben, dann findet die Andacht auch den Weg in den Briefkasten.

Weitere Infos!

Auch wenn wir uns in diesen Tagen nicht so häufig begegnen, so bin ich bei Fragen, dem Wunsch nach seelsorglicher Begleitung oder was Ihnen und Euch noch so auf dem Herzen liegt natürlich auch weiterhin für Sie und Euch da. Das kann am Telefon, via Internet oder bei einem gemeinsamen Spaziergang sein.

Ein neues Gesicht in unserer Gemeinde

Liebe Leser*innen,
ab dem 1. April 2021 arbeite ich in den Ev.-luth. Kirchengemeinden Belitz-Jördenstorf und Thürkow-Warmkenhagen als Gemeindepädagogin. Ich übernehme damit die Elternzeitvertretung für Almut Sauer und werde Angebote für Kinder, Jugendliche und Familien unterbreiten und mitgestalten. Nach zehn Jahren Arbeit in verschiedenen Kirchengemeinden Rostocks bin ich gespannt darauf, einen neuen Fleck meiner Heimat Mecklenburg zu entdecken. Hoffentlich werden wir (trotz aller besonderen Umstände) viel Gelegenheit haben, uns zu begegnen und kennenzulernen. Falls es Fragen, Ideen oder einfach Gesprächsbedarf gibt, bin ich dazu gerne per Telefon (0152 27119565) oder E-Mail (manja.bednarz@elkm.de) erreichbar.

Herzliche Grüße, Ihre und eure Manja Bednarz

Es grüßt Sie und Euch ganz herzlich Pastorin Milva Wilkat

Pastorin: Milva Wilkat
Kantor-Müschchen-Weg 9
17168 Prebberede OT Belitz
Tel.: 039976 50260,
belitz-joerdenstorf@elkm.de



Verwaltung der Friedhöfe in Jördenstorf:

André Dabels, Tel.: 039977 39613 oder 0151 44520261

Gottesdienste:

Jeden Sonntag in der **Kirche Bülow - 10:30 Uhr**
Gottesdienst in verkürzter Form!

Wir nehmen die Predigten auf und stellen sie online. Sie finden den Link zu den Gottesdiensten auf unserer Homepage (www.kg-buelow.de). Vielleicht möchten Sie den direkten Link auch jeweils über das Handy bekommen!?! Dann melden Sie sich gerne bei uns.



Sie haben Post ...?

Es kann sein, dass Sie demnächst in Ihrem Briefkasten von einem Buch „Besuch“ bekommen! Da wirkliche Besuche und Zusammenkünfte derzeit nur bedingt möglich sind, haben wir uns eine Möglichkeit ausgedacht, uns auf eine etwas andere Art auszutauschen.

Helfen Sie uns mit? Wir wollen uns gegenseitig Mut machen, Gedanken weitergeben, kleine Geschichten (schriftlich) erzählen, ein Bild malen, grüßen, Danke sagen, vielleicht einfach mal etwas „los zu werden“, etwas Nettes, oder auch Trauriges, etwa Überraschendes, Erinnerndes, ein leckeres Rezept? Oder einfach nur „viele Grüße aus ...!“

Vier Bücher sind im Umlauf und wir hoffen, dass sie es rund um den Malchiner See schaffen. Wenn eins oder zwei bei Ihnen landen, wäre es toll, wenn Sie etwa hineinschreiben! Natürlich müssen Sie nicht Ihren Namen angeben (Ort und Datum wäre schön) Sie können es auch einfach nur lesen und weitergeben, in einen Briefkasten von Jemanden stecken! Aber vielleicht freut sich gerade Fr. oder Herr X über Ihren Beitrag! Und natürlich dürfen auch Kinder einen Beitrag bringen. Alle näheren Infos stehen im Büchlein. Also, viel Freude beim Lesen, Schreiben und weitergeben. Diese Aktion ist nicht an Kirchengemeindeglieder gebunden, wir freuen uns über jeden, der mitmacht.

Wir wünschen Ihnen von Herzen, dass Sie gesund und vor allem zuversichtlich bleiben! Sollten Sie ein Gespräch wünschen (telefonisch oder per Besuch), melden Sie sich gern (039933 70345).

**Johannes Holmer & Team
Finden**

Ev.-luth. Kirchengemeinde Klaber, Pfarrsprengel mit KG Serrahn



Nr. 25, 18279 Lalendorf, OT Klaber
Tel.: 038456 60972, E-Mail: klaber@elkm.de

Herzliche Einladung zum nächsten Gottesdienst:

21. März 15:00 Uhr Groß Wokern Pastor J. Holmer

Regelmäßige Veranstaltungen können wir zur Zeit nicht planen.

Mit herzlichen Grüßen!

Bleiben sie behütet!

**Ev. Kirchengemeinde Klaber
i. A. Gisela Oehlke**

Ev.-luth. Kirchengemeinde Thürkow-Warnkenhagen



Kirchsteig 4 17168 Thürkow
Tel.: 039975 70201 oder 03994 299465
E-Mail: thuerkow-warnkenhagen@elkm.de

Unsere Gottesdienste

14.3. 10:00 Uhr Gottesdienst in Levitzow
21.3. 10:00 Uhr Gottesdienst in Thürkow
28.3. 10:00 Uhr Gottesdienst in Warnkenhagen

Passionsandachten der Kirchenregion Mecklenburgische Schweiz

Es ist eine gute Tradition, dass sich Christinnen und Christen der Kirchenregion Mecklenburgische Schweiz in der Passionszeit zu gemeinsamen Passionsandachten treffen. Aufgrund der Corona können die Andachten nicht in gewohnter Weise stattfinden. Wir haben uns aber entschieden, sie nicht ausfallen zu lassen.

Zu Passionsbildern aus unseren Kirchen gibt es die jeweilige Andacht zum einen digital unter <https://www.kirche-teterow.de/>. Sie ist immer dienstags ab 18:00 Uhr freigeschaltet. Außerdem können Sie die Andacht unter der Telefonnummer **03996 1889998 anhören**.

Für all die, die keine Möglichkeit haben, die Andacht digital abzurufen, gibt es sie jeweils schriftlich nach dem jeweiligen Sonntagsgottesdienst zum Mitnehmen bzw. an den Kirchen zum Abholen - in Levitzow aus dem Schaukasten, in Thürkow aus der Kirche und in Warnkenhagen von der Kirchentür.

Gerne werfe ich Ihnen die Andacht auch in den Briefkasten, wenn Sie mir Bescheid geben.

Ihre Pastorin Dörte Hasenpusch

Unsere neue Gemeindepädagogin stellt sich vor

Liebe Leser*innen,

ab dem 1. April 2021 arbeite ich in den Ev.-luth. Kirchengemeinden Belitz-Jördenstorf und Thürkow-Warnkenhagen als Gemeindepädagogin. Ich übernehme damit die Elternzeitvertretung für Almut Sauer und werde Angebote für Kinder, Jugendliche und Familien unterbreiten und mitgestalten. Nach zehn Jahren Arbeit in verschiedenen Kirchengemeinden Rostocks bin ich gespannt darauf, einen neuen Fleck meiner Heimat Mecklenburg zu entdecken. Hoffentlich werden wir (trotz aller besonderen Umstände) viel Gelegenheit haben, uns zu begegnen und kennenzulernen. Falls es Fragen, Ideen oder einfach Gesprächsbedarf gibt, bin ich dazu gerne per Telefon (0152 27119565) oder E-Mail (manja.bednarz@elkm.de) erreichbar.

Herzliche Grüße,

Ihre und Eure Manja Bednarz

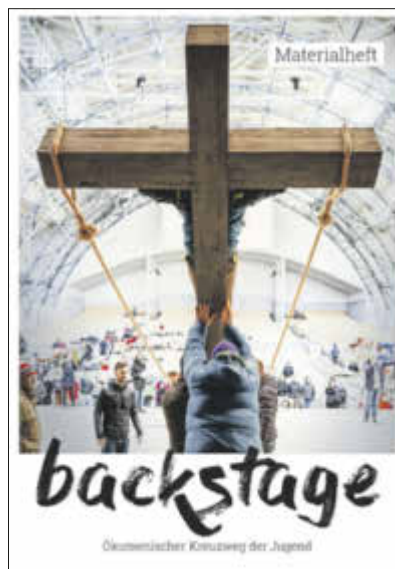
Ev.-luth. Kirchengemeinde Wattmannshagen

Rachower Str. 49, 18279 Wattmannshagen,
Tel.: 038452 20712, wattmannshagen@elkm.de

Kinderkirche

Liebe Kinder! Die nächste **Kinderkirche** für die 1. - 6. Klasse planen wir am Sonnabend, dem **27. März 2021**, von 9:00 - 12:00 Uhr in der Pfarrscheune in Wattmannshagen. Dazu seid Ihr herzlich eingeladen!

Ökumenischer Kreuzweg der Jugend - Palmsonntag



Der Gottesdienst am **Palmsonntag**, dem **28. März 2021**, um **10:00 Uhr** in **Wattmannshagen** wird von unseren **Konfirmantinnen und Konfirmanden** zum **Ökumenischen Kreuzweg der Jugend** unter dem Titel „backstage“ gestaltet.

Der Ökumenische Kreuzweg der Jugend schaut *backstage* hinter die Kulissen der Passion Jesu Christi, wie sie bei den Passionsspielen in Oberammergau auf die Bühne gebracht wird.

Diese sind im Rahmen einer Pest-Pandemie entstanden und wollen bewegen - ähnlich wie dies im Lukasevangelium ausgedrückt wird:

„Und alle, die zu diesem Schauspiel herbeigeströmt waren und sahen, was sich ereignet hatte, schlugen sich an die Brust und gingen weg.“

(Lukas 23,48)

backstage möchte ansprechen und durch seine Ästhetik und Sprache helfen, die eigene Haltung gegenüber Leiden, Tod und Auferstehung Jesu Christi zu finden.

Die meisten Fotos stammen von Sebastian Schulte. Er ist Schüller, kommt aus Oberammergau und hätte in der letzten Saison einen Diener des Kaiphas gespielt. Die Fotos zeigen Szenen der Proben. Sie wurden so bearbeitet, dass sie Aufnahmen aus einer Sofortbildkamera gleichen. Sie fangen den Standpunkt auf der Bühne ein. So laden die Stationsbilder ein, eine eigene Position zu finden: Wie nahe traue ich mich ran? Muss ich die Perspektive wechseln? Halte ich aus, was ich sehe?

Gottesdienste

Sie sind herzlich eingeladen zu den Gottesdiensten im März in unserer Kirchengemeinde:

14. März 2021 10:00 Wattmannshagen
21. März 2021 10:00 Schlieffenberg
Palmsonntag Gottesdienst zum Ökumenischen Kreuzweg
28. März 2021 der Jugend

10:00 Wattmannshagen

Gesine Wiechert
Pastorin

Verschiedenes

Geburtstagsgrüße

Die Teterower Rheuma-Gruppe gratuliert im März ihren Mitgliedern recht herzlich zum Geburtstag und wünscht alles Gute im neuen Lebensjahr.

Der Vorstand



Treffen der Selbsthilfegruppen

Region Teterow - April 2021



Aphasiker Güstrow und Teterow	einmal monatlich - Termin und Ort bitte erfragen	Auskunft telefonisch unter 038735 86130
1. Begegnungsgruppe für Suchtgefährdete Teterow	montags, 18:30 Uhr	Sozialwerk Teterow, Niels-Stensen-Straße 2
2. Begegnungsgruppe für Suchtgefährdete Teterow	donnerstags, 15:30 Uhr	Sozialwerk Teterow, Niels-Stensen-Straße 2
Begegnungsgruppen für Suchtgefährdete in Gnoien und Laage	auf Anfrage	Auskunft telefonisch unter 03996 120620
Gruppe für suchtgefährdete Frauen	mittwochs, 10:00 Uhr, 14-täglich	Sozialwerk Teterow, Niels-Stensen-Straße 2
Bluthochdruck	auf Anfrage	KISS Teterow, Predigerstraße 2
Depression - Teil meines Lebens	auf Anfrage	KISS Teterow, Predigerstraße 2
Diabetiker Teterow	auf Anfrage	KISS Teterow, Predigerstraße 2
DMSG - Offenes Treffen (Multiple Sklerose)	bitte telefonisch erfragen unter 039978 50082	Gesundheitsamt Teterow, Niels-Stensen-Straße 2
Frauen nach Krebs, Gnoien	einmal monatlich - Termin und Uhrzeit nach Vereinbarung	Gnoien, Termine bitte telefonisch erfragen unter 039971 12619
Frauen um 60	auf Anfrage	KISS Teterow, Predigerstraße 2
Gesunde Zukunft	auf Anfrage	KISS Teterow, Predigerstraße 2
Herzsportgruppen Teterow	mittwochs, 14:30 - 17:30 Uhr	Teterow, Turnhalle Nord
Jung & Krebs - Wir wollen leben!	auf Anfrage	KISS Teterow, Predigerstraße 2
Nadelöhr - Wege gemeinsam meistern	auf Anfrage	Wohnen mit Service, Rostocker Straße 37, Teterow
Osteoporose-Gymnastikgruppen	auf Anfrage	Teterow, Schulstraße 2 Begegnungszentrum Teterow, Straße der Freundschaft 2
Parkinsonregionalgruppe Malchin	auf Anfrage	Pflegestützpunkt „Wühlmäuse“, Basedower Straße 5, Malchin
Pflegende Angehörige	letzter Montag im Monat, 13:00 Uhr	KISS Teterow, Predigerstraße 2
Rheumagruppe Teterow	montags, dienstags und mittwochs Funktionstraining, Chigong bzw. Trockengymnastik	Auskunft telefonisch unter 039978 51962
Seniorenbeirat Teterow - Klärung anfallender Fragen im Seniorenbereich	auf Anfrage	KISS Teterow, Predigerstraße 2

Änderungen der Termine vorbehalten!

Betroffene, die ebenfalls den Austausch in einer Selbsthilfegruppe wünschen, sind herzlich eingeladen. Gespräche in der Gruppe sind kostenlos und unterliegen der Schweigepflicht.

Gründungsplanung von Selbsthilfegruppen für:

Angehörige von Inhaftierten, Opfer von Gewalttaten

Interessierte wenden sich bitte an die KISS der Diakonie Güstrow e. V. in Teterow, Predigerstraße 2:

Montag: 8:00 bis 14:00 Uhr, Telefon: 03996 1406337,

E-Mail: kiss@diakonie-guestrow.de

IMPRESSUM:

Mitteilungsblatt mit öffentlichen Bekanntmachungen des Amtes Mecklenburgische Schweiz.

Herausgeber, Druck und Verlag: **LINUS WITTICH Medien KG**
Röbeler Straße 9, 17209 Sietow, Telefon 039931/57 90, Fax 039931/5 79-30
E-Mail: info@wittich-sietow.de, www.wittich.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Amt Mecklenburgische-Schweiz
Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: Mike Groß (V. i. S. d. P.)
unter Anschrift des Verlages. Namentlich gekennzeichnete Artikel spiegeln allein die Meinung des Verfassers wider.
Verantwortlich für den Anzeigenteil: Jan Gohlke unter Anschrift des Verlages.

Anzeigen: anzeigen@wittich-sietow.de

Auflage: 4.400 Exemplare; Erscheinung: 14-täglich sonnabends (ist dieser zugleich ein Feiertag, am Werktag davor)

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Text-, Anzeigenveröffentlichungen und Fremd-

beilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus in 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.



LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.